

S T A T U T E N
V E R E I N
F Ü R M Ä N N E R F R A G E N

I. ALLGEMEINES

Art. 1

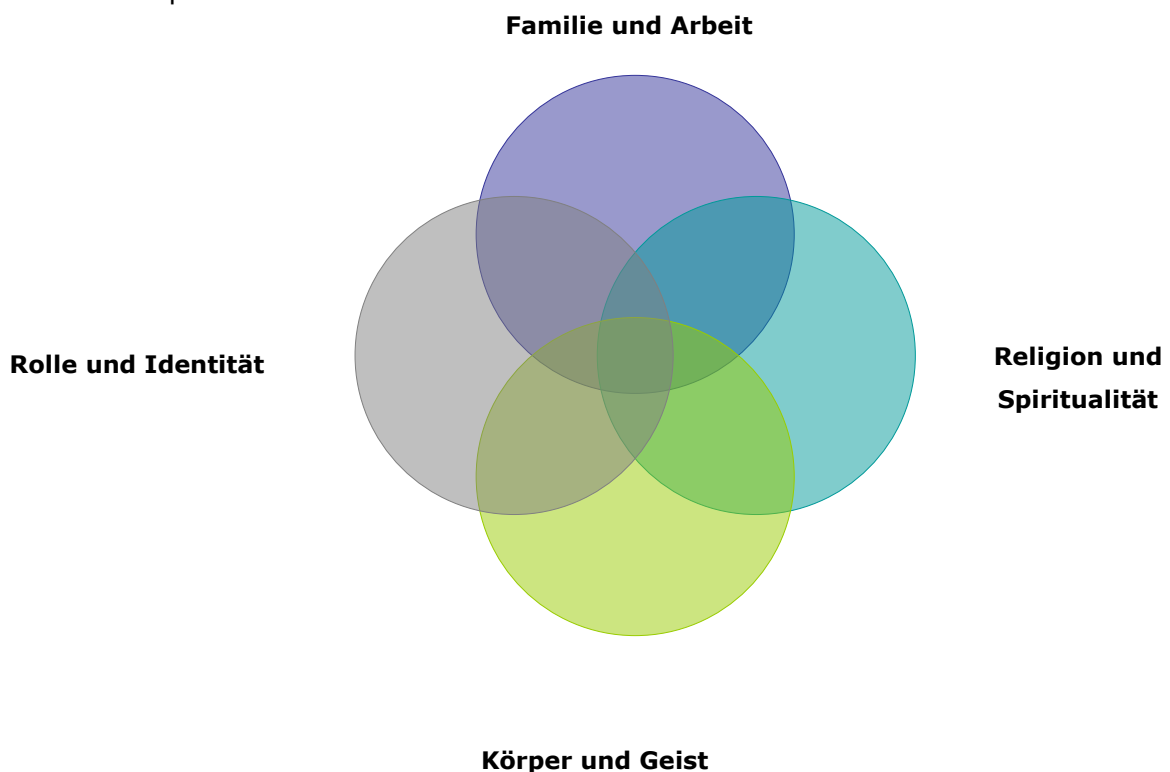
Name und Sitz

Unter dem Namen „**V E R E I N F Ü R M Ä N N E R F R A G E N**“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Er ist parteiunabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Bewusstseinsbildung für die verschiedenen Facetten des Mannseins im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Entwicklung entsprechender Angebote. Inhaltliche Schwerpunkte sind lebensbegleitende Ziele im Rahmen von vier Themenschwerpunkten:



Statuten „Verein für Männerfragen“

Art. 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein verfolgt den in Art.2 genannten Zweck insbesondere durch,

- a) den Aufbau und die Führung einer neuen Fachstelle mit den drei inhaltlichen Kompetenzbereichen „Bildung“, „Beratung/Coaching“, „Vernetzung“;
- b) Männer- und Jungenbezogene Projektarbeit;
- c) eine enge Zusammenarbeit mit der Stabsstelle für Chancengleichheit;
- d) die Vernetzung mit Frauen- und Männereinrichtungen im In- und Ausland sowie mit weiteren relevanten Stellen wie Schulen, Arbeitsstellen, Jugend- und Sozial-Institutionen;
- e) die Herausgabe von Informationsschriften, Publikationen, usw;
- f) die Durchführung von Veranstaltungen und Programmen.

Art. 4

Dauer

Der Verein ist in seiner Dauer nicht beschränkt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen.
- 2) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

Statuten „Verein für Männerfragen“

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

2) Der Vorstand ist berechtigt, eine Bewerbung um Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dem Abgewiesenen steht das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

3) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung jede Person ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den vorgesehenen Mindestjahresbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren. Die Beitragsleistungen können hinsichtlich einzelner Mitgliederkategorien verschieden festgelegt werden.

Art. 8

Austritt und Ausschluss

1) Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten und wird in der Regel auf das Ende eines Kalenderjahres wirksam.

2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen verstossen, oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

3) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Beitrages.

Statuten „Verein für Männerfragen“

III. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle.

2. Mitgliederversammlung

Art. 10

Zusammensetzung und Durchführung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und wird vom Vereinsvorstand einberufen. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. In der Einladung ist Ort, Datum, Uhrzeit und die Traktandenliste anzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder und wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung versandt.

4) Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Statuten „Verein für Männerfragen“

Art. 11

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung behandelt und beschliesst über folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/Kontrollstelle;
- b) Statutenänderungen;
- c) Bericht des Vorstandes über die abgelaufene Vereinsperiode und dessen Entlastung;
- d) Bericht der Rechnungsrevisoren und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Voranschlages für das kommende Vereinsjahr;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 12

Stimmberechtigung und Beschlussfassung

- 1) Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins Zutritt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Tagespräsidenten den Stichentscheid.
- 3) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Statuten „Verein für Männerfragen“

3. Vorstand

Art. 13

Aufgaben und Zusammensetzung

1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren drei bis fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Art. 14

Beschlussfassung

1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt den Stichentscheid die Stimme des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten, schliesslich bei dessen Verhinderung diejenige des versammlungsleitenden Vorstandmitgliedes.

2) Der Vorstand kann weitere Personen mit einzelnen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen, insbesondere zur Führung von Projekten, im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortlichkeit betrauen und die Bevollmächtigung dieser Personen selbst festlegen.

3) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung sowie weiteres Personal.

5) Der Vorstand kann Kompetenzen an die Geschäftsführung übertragen.

Art. 15

Zeichnungsrecht

1) Das Zeichnungsrecht wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten oder von einem derselben mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien ausgeübt.

Statuten „Verein für Männerfragen“

4. Geschäftsführung Fachstelle

Art. 16

Allgemeines

- 1) Der Geschäftsführer ist bei Vorstandssitzungen mit beratender Stimme vertreten.
- 2) Der Geschäftsführer muss in eigenen Angelegenheiten (Projekten) gehört werden.

Art. 17

Aufgaben

- 1) Die Geschäfte werden im Auftrag des Vorstandes geführt. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind vom Vorstand festzulegen.
- 2) Der Geschäftsführer erstellt das Budget der Fachstelle.

5. Rechnungsrevision

Art. 18

Rechnungsrevision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.
- 4) Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Statuten „Verein für Männerfragen“

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 19

Finanzielle Mittel

Der Verein bringt die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel auf, aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Erträgen aus erbrachten Leistungen sowie Veranstaltungen;
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- d) Stiftungen und Vermächtnissen;
- e) Sammlungen und Aktionen;
- f) Sonstigen Zuwendungen.

Art. 20

Haftung für Vereinsschulden

- 1) Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 21

Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Art. 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Schriftform.

Statuten „Verein für Männerfragen“

Art. 23

Auflösung

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

***Genehmigt an der Gründungsversammlung vom Mittwoch, 17. Juni 2009
in der Ratsstube des Rathauses Vaduz.***

Im Original unterzeichnet von:

Hansjörg Frick, Präsident

Franz J. Jehle, Vice-Präsident